

Weil immer etwas Unvorhersehbares passieren kann, sind rechtzeitige Massnahmen wichtig

Die rechtliche Vorbeugung allgemeiner Lebensrisiken

Bei jedem kann es immer und überall passieren: Schicksalsschläge wie Unfall, Krankheit, Tod oder Scheidung sind weder kontrollier- noch vorhersehbar. Sowohl bei Privaten wie auch bei Unternehmern besteht eine latente Gefahr, dass im Falle des Eintritts eines solchen Ereignisses die Verfügungsmacht über ihre Vermögenswerte massiv eingeschränkt wird. Um ein solches Risiko zu minimieren, ist die rechtliche Vorbeugung wichtig. Der Artikel soll dem Leser in Erinnerung rufen, dass es für eine rechtliche Absicherung weder viel Zeit noch Aufwand braucht, doch dass damit enorm viel bewirkt werden kann.

Der Eintritt eines eingangs genannten Ereignisses hinterlässt beim betreffenden Menschen und seinen Angehörigen nicht nur physische oder psychische Spuren. Auch in rechtlicher Hinsicht können unangenehme Folgen entstehen, welche die sonst schon belastende Situation noch schlimmer machen. Trägt die betreffende Person zudem die Verantwortung über ein Unternehmen, kann dies viel Geld und am Ende sogar Arbeitsplätze kosten. Dabei ist es durchaus möglich, individuelle Lösungen zu erarbeiten, um diese Risiken anzugehen.

In der Folge wird auf drei verschiedene Ereignisse eingegangen, in welchen insbesondere

auch auf den Fall eines Unternehmers – wie dem Inhaber einer Arztpraxis – Bezug genommen wird.

1. Ereignis: Urteilsunfähigkeit

In zivilrechtlicher Hinsicht fehlt einer Person die Urteilsfähigkeit, wenn ihr die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die häufigsten Ursachen dafür sind ein Unfall, ein Hirnschlag oder Herzinfarkt, eine andere Krankheit oder Altersschwäche.

Ist die urteilsunfähige Person verheiratet, hat der Ehegatte, der mit ihr einen gemeinsamen Haus-

halt führt, von Gesetzes wegen eine Vertretungsbefugnis. Die Vertretung umfasst insbesondere auch die Rechtsvertretung im Unternehmen. Dies kann dann zu unerwünschten Folgen führen, wenn sich der Ehegatte der Verantwortung als Unternehmensvertreter nicht gewachsen fühlt oder das Fachwissen dazu fehlt. Analoges gilt für einen eingetragenen Partner.

Ist die betroffene Person nicht verheiratet oder wird die Ehe nicht tatsächlich gelebt (keine Führung eines gemeinsamen Haushalts), errichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft, welche die rechtliche Vertretung der betroffenen Person über-



Rechtsfragen aus der Gesundheitspraxis

nimmt. Die Entscheidungsgewalt liegt folglich in den Händen eines von einer staatlichen Behörde eingesetzten Verwalters. Wer dies ist, liegt im Ermessen der Behörde, ausser der Betroffene habe vorgesorgt – es kann somit zu einer Fehlbesetzung kommen.

Mit dem Instrument des **Vorsorgeauftrags** kann man diesem Risiko begegnen. Darin kann vorgängig für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorgesorgt werden und im Rahmen der auftragsrechtlichen Bestimmungen (Art. 394 ff. OR) die rechtliche Vertretung an eine geeignete Person übertragen werden. Mit diesem Mittel kommt es somit zu einer passenden, individuellen Lösung.

Ein Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament entweder handschriftlich errichtet oder notariell beurkundet werden. Probleme könnten namentlich dann auftreten, wenn der Wille einer Person im Vorsorgeauftrag nicht klar zum Ausdruck kommt, beispielsweise, wenn der Auftrag der zur Vertretung bestimmten Person nicht klar umschrieben wird oder die dazugehörigen Weisungen undeutlich formuliert werden. Daher ist es zu empfehlen, sich mit einem fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar in Verbindung zu setzen, um sich entsprechend beraten zu lassen.

Weiter kommt der richtigen Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags eine wichtige Bedeutung zu. Häufig wird der Vertreter über den Aufbewahrungsort orientiert. Oder das Dokument wird dem Rechtsanwalt oder Notar des Betroffenen übergeben, wo es unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses aufbewahrt wird.

Als individuelle Lösung ist der Vorsorgeauftrag eine optimale Möglichkeit für den Fall der Urteilsunfähigkeit.

2. Ereignis: Tod

Trotz der Gewissheit dass der Tod an sich unvermeidlich ist, ist sein Eintritt in den meisten Fällen nicht voraussehbar; Unfälle, Hirnschläge oder Herzinfarkte erfolgen ohne Vorankündigung.

Ist insbesondere die Unternehmensnachfolge nicht individuell geregelt, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen. Sind gemäss Gesetz mehrere Erben vorhanden, bilden diese eine Erbengemeinschaft, welche nur einstimmig über das Vermögen des Erblassers verfügen und entscheiden kann. Dieses Einstimmigkeitserfordernis erschwert eine gemeinsame Unternehmensführung in markanter Weise.

Der Betroffene kann aber Vorkehrungen treffen. Die geeignetsten Möglichkeiten, welche das

Gesetz bietet, sind das **Testament** und der **Erbvertrag**, allenfalls auch ein **Ehevertrag**. Um dem Erbverfahren nachgelagerte Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich auch hier, einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar aufzusuchen.

Dabei sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

Übertragung zu Lebzeiten

Das Unternehmen kann bereits zu Lebzeiten übertragen werden. Das Unternehmen kann familienintern übertragen werden oder es kann ein Verkauf an Mitarbeitende oder Dritte in Frage kommen. Wichtig dabei ist insbesondere, dass das Unternehmen korrekt bewertet wird, sodass auf dieser Grundlage der Übernahmepreis definiert werden kann. Die Preisfestlegung kann sowohl erb-, ehe- als auch steuerrechtlich von Relevanz sein. Die drei Bereiche müssen daher optimal aufeinander abgestimmt sein.

Übertragung beim Tod

Soll das Unternehmen nicht einfach an alle Erben bzw. die Erbengemeinschaft übergehen, sondern an bestimmte Personen (die Erben sein können oder nicht), muss dies vorgängig bestimmt werden. Wie erwähnt eignen sich dafür ein Testament oder ein Erbvertrag, allenfalls ein Ehevertrag. Ein Testament kann handschriftlich oder mittels notarieller Beurkundung errichtet werden, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag muss immer beurkundet sein.

In allen Fällen sind die ehегüter- und erbrechtlichen Verhältnisse abzuklären. Es sollen keine Pflichtteile verletzt werden, oder dann ist mit Pflichtteilserven allenfalls ein Erbverzicht zu vereinbaren. So kann das Unternehmen auf die bestimmten Personen übertragen werden, allenfalls unter Abgeltung oder Auszahlung von anderen Erben.

3. Ereignis: Scheidung

Schliesslich kann auch eine Scheidung einer Person für den Weiterbestand seines Unternehmens ein unsicheres Ereignis darstellen. Insbesondere dann, wenn sich das Unternehmen oder Anteile davon in der Errungenschaft eines Ehegatten befinden und deshalb der andere Ehegatte einen Beteiligungsanspruch hat.

Es gibt im Ehegüterrecht verschiedene Lösungen, mit denen das Anliegen der Unternehmenssicherung im Scheidungsfall verwirklicht werden kann. Dabei muss immer auf den Einzelfall abgestellt werden. Es ist deshalb wichtig, dass man sich bereits vorgängig mit den möglichen Folgen einer allfälligen Scheidung auseinandersetzt und



Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte ist ein starker Partner im Bereich des Gesundheitswesens. Als national und international tätige Wirtschaftskanzlei, mit Büros in Luzern und Baar (ZG), berät das Healthcare-Team der Kanzlei seine Mandanten kompetent in allen rechtlichen Belangen mit Berührungspunkten zum Gesundheitswesen. Diesen Fachartikel in einer regelmässigen «clinicum»-Serie schrieb Dr. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt, Notar und Partner.

die spezifischen Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht zieht. Ein notariell beurkundeter **Ehevertrag** mit der Vereinbarung des passenden Güterstandes und weiteren individuellen Abreden ist hilfreich.

Fazit

Mit Hilfe der umschriebenen Instrumente kann mit überschaubarem Aufwand viel für Minimierung der rechtlichen Risiken getan werden. Um diese Ziele zu erreichen, empfiehlt es sich, einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate zu ziehen. Mit dessen Hilfe werden die individuellen Bedürfnisse, sei es auf privater oder unternehmerischer Basis, am besten erreicht.

Weitere Informationen

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG
Alpenquai 28a
6005 Luzern
Telefon 041 417 10 70
www.krlaw.ch

Autor

Dr. Markus Kaufmann
Rechtsanwalt, Notar, Partner
markus.kaufmann@krlaw.ch